

XIX. Öffentliche Finanzen

Vorbemerkung:

In **Abschnitt A »Finanzen von Bund, Ländern und Gemeinden«** handelt es sich bei den Tabellen 1 bis 7 um Ergebnisse der **Jahresrechnungsstatistik** (Länderfinanzstatistik und Gemeindefinanzstatistik). Aufbereitung und Veröffentlichung der Ergebnisse für die staatliche und kommunale Verwaltung wurden so aufeinander abgestimmt, daß eine Zusammenfassung zu einer Gesamtübersicht über die Finanzen der öffentlichen Verwaltung möglich ist. Ab Rechnungsjahr 1951 ist die Vergleichbarkeit durch Aufteilung der Versorgungsbezüge für Bund, Länder und Hansestädte nach Verwaltungszweigen noch erhöht. Soweit Berliner Finanzen noch nicht ohne weiteres in die vorliegenden Tabellen eingegliedert werden konnten (Tabelle 1 bis 7), verstehen sich die Ergebnisse des Bundes ohne die Ausgaben und Einnahmen für West-Berlin. Ordentliche und außerordentliche Rechnung werden für Gemeinden und Gemeindeverbände gesondert erhoben. Da die Grundsätze für die Zuordnung zur außerordentlichen Rechnung (ao. R.) seit 1945 in den einzelnen Ländern voneinander abweichen, wurden in der Veröffentlichung beide zusammengefaßt, um zu vergleichbaren Ergebnissen zu gelangen. Für Sonderauswertungen sind aber auch die Ergebnisse der beiden Rechnungsformen getrennt dargestellt. Unter grundsätzlicher Beibehaltung des Bruttoprinzips werden von der Finanzstatistik netto nur die auch in der Rechnung netto nachgewiesenen Unternehmen erfaßt.

Die von der Reichsfinanzstatistik entwickelten finanzstatistischen Begriffe sind im wesentlichen beibehalten worden:

Bruttoausgaben: Die gesamten Ausgaben der Hoheitsverwaltungen der Länder und der Kammereiverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände einschl. der Zuweisungsausgaben an andere Gebietskörperschaften, der Erstattungsausgaben an andere Verwaltungszweige des eigenen Haushalts sowie bis einschl. Rechnungsjahr 1949 der Anteilbeträge der o. an die a. o. Rechnung. Die Bruttoausgaben enthalten also noch alle Doppelzählungen.

Erstattungen: Die Verrechnungen zwischen den einzelnen Verwaltungszweigen einer Gebietskörperschaft (innerer Verrechnungsverkehr).

Zuweisungen: Zahlungen an andere Körperschaften (insbesondere Gebietskörperschaften), in Form spezieller Finanzzuweisungen (Beteiligung an den Aufwendungen für bestimmte Verwaltungszweige) oder allgemeiner Finanzzuweisungen (zum Ausgleich des Gesamthaushalts).

Reinausgaben: Die bei einer Gebietskörperschaft nach Absetzung der Erstattungseinnahmen von den Bruttoausgaben sich ergebenden Ausgaben.

Bereinigte Ausgaben: Die aus den Reinausgaben nach Absetzung der Zuweisungseinnahmen der Gebietskörperschaften gleicher Ebene sich ergebenden Ausgaben.

Eigenausgaben (Reiner Finanzbedarf): Die Ausgabensummen, die nach Absetzung sämtlicher Zuweisungseinnahmen von anderen Gebietskörperschaften von den Reinausgaben verbleiben. Zur Ausschaltung von Doppelzählungen werden Schuldenaufnahmen bei Gebietskörperschaften ebenfalls abgesetzt. Im staatlichen Sektor ist dies erstmalig für 1950 geschehen. Die Bezeichnung »Eigenausgaben« ist an die Stelle des früher verwendeten Begriffs »Reiner Finanzbedarf« getreten.

Spezielle Deckungsmittel: Verwaltungszweiggebundene Einnahmen, die bei einem Verwaltungszweig speziell anfallen. (Einschl. Zuweisungen von Nicht-Gebietskörperschaften).

Zuschußbedarf: Der nach Absetzung der speziellen Deckungsmittel verbleibende, aus allgemeinen Deckungsmitteln zu deckende Teil der Eigenausgaben. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der Länderfinanzstatistik sind für die Gemeinden (Gv.) die Mehrausgaben bzw. -einnahmen der ao. R. einbezogen worden.

Allgemeine Deckungsmittel: Die für den Gesamthaushalt zur Verfügung stehenden Einnahmen, nämlich Steuern, allgemeine Finanzzuweisungen und allgemeine Umlagen; die Erträge (Zuschüsse) des allgemeinen Kapital- und Grundvermögens sowie des Sondervermögens und die Überschüsse (Fehlbeträge) der wirtschaftlichen Unternehmen, soweit nicht den Hoheits- bzw. Kammereiverwaltungen zugerechnete Ausgaben/Einnahmen.

Deckungsbedarf: Der sich aus dem Zuschußbedarf nach Hinzurechnung der Salden aus allgemeinen Finanzzuweisungen (Einnahmen und Ausgaben) und allgemeinen Umlagen (Einnahmen und Ausgaben) ergebende Betrag.

Bei den Tabellen 8 und 9 handelt es sich um Ergebnisse der monatlichen bzw. vierteljährlichen Statistik des Bundesministeriums der Finanzen über die haushaltsmäßigen Einnahmen und Ausgaben von Bund und Ländern.

Die Angaben der Tabellen 10 und 11 wurden durch besondere, jährliche Erhebungen im Rahmen der Finanzstatistik gewonnen.

Die in den **Abschnitten B bis E** gebrachten Tabellen sind Ergebnisse der verschiedenen **Steuerstatistiken**, die zum Teil neben rein steuerlichen Angaben auch Zahlen liefern, die über den eigentlichen Bereich der öffentlichen Verwaltung hinausgehen.

Bei den in **Abschnitt B »Kassenmäßige Steuereinnahmen«** dargestellten Einnahmen handelt es sich — abweichend von den Tabellen 8 und 9 des Abschnittes A — um alle im Berichtszeitraum bei den **Kassen** eingegangenen **Steuerbeträge**, ohne Rücksicht auf den Zeitabschnitt, für den sie gezahlt und verrechnet wurden.